

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Ehemaligen, Freunde & Förderer der Bertolt-Brecht-Schule Darmstadt e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 64289 Darmstadt.

§ 2 Charakter und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Bertolt-Brecht-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Geld- und Sachspenden sowie die unmittelbare Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - b) Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Gewähr rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss bedarf des schriftlichen Bescheids.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Referatsleiter "Verwaltung".
Er führt die Finanzbuchhaltung und die Mitgliederkartei und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
 - d) dem Referatsleiter "Zusammenarbeit mit gewählten Vertretern an der Bertolt-Brecht-Schule". Er hält engen Kontakt zu Vertretungen der Schüler und Schülerinnen, deren Eltern und Lehrer/innen an der Bertolt-Brecht-Schule.
 - e) dem Referatsleiter "Öffentlichkeitsarbeit"
Er informiert die Öffentlichkeit
 - f) zwei Beisitzern
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und verantwortlich im Sinne der Satzung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder und Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Mitglieder des Vorstandes zusammenkommen und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter daran teilnehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters.
4. Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten durch Mehrheitsbeschluss. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand sowie die sonstigen Beauftragten des Vereins führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Der Vorstand wird in der Reihenfolge nach § 5 a-f mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Wahlleiter durch das Los.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstands, die Jah-

resabrechnung, den Geschäftsbericht und eingebrachte Anträge. Sie wird vom Vorstand oder seinem Stellvertreter schriftlich mindestens 3 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzu-berufen:
 - a) auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern, oder
 - b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Abberufung des Vorstandes; hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Hauptversammlung der Mitglieder.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erstellt mit dem Referatsleiter "Verwaltung" einen Jahresausgabenplan.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bertolt-Brecht-Schule oder an eine an deren Stelle getretene Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.